



Aktenzeichen: 810-3/2017

Amtsleiter: Gerhard Wimmesberger
Tel.: 07684 / 6255-12
Fax: 07684 / 6255-21
Handy: 0664 / 5916917
office@frankenmarkt.at
www.frankenmarkt.at
DVR: 024805
UID-Nr. ATU23465202
4890 Frankenmarkt, Hauptstrasse 83

Frankenmarkt, am 4. Dezember 2017

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frankenmarkt vom 16. November 2017 mit der die

Wassergebührenordnung

für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Frankenmarkt geändert und wieder verlautbart wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge - Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.g.F., und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Frankenmarkt (im Folgenden kurz WVA genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder Bauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr zur ungeteilten Hand. Im Falle einer Eigentumsübertragung haftet der Vorgänger für alle bis zur rechtskräftigen grundbücherlichen Genehmigung bereits fälligen und noch nicht bezahlten Gebühren.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Zu- und Abschläge, je Quadratmeter, der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage € 14,80 mindestens aber € 2.220,00.

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Dachräume sowie Dachgeschosse werden erst ab einer lichten Rumhöhe von 1,50 m berechnet.
- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt) und auch genutzt werden. Soweit auch der Wirtschaftstrakt und die Stallungen eines landwirtschaftlichen Betriebes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, zählt zur Bemessungsgrundlage die bebaute Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter Annahme einer eingeschossigen Bebauung. Gleiches gilt auch für landwirtschaftliche Garagen und Abstellplätze, sofern ein unmittelbarer Wasseranschluss besteht.
- (4) Freistehende Nebengebäude (ausgenommen Garagen) mit einer bebauten Fläche von weniger als 12 m² bleiben bei der Ermittlung der bebauten Fläche unberücksichtigt.
- (5) Garagen sind in die Bemessungsgrundlage nur einzubeziehen, wenn Sie einen unmittelbaren Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz aufweisen.
- (6) Im Erdgeschoß von Hauptgebäuden eingebaute Nebenräume (wie Heiz- und Brennstofflagerräume) bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (7) Wintergärten werden nur insoweit in die Bemessungsgrundlage einbezogen, als sie eine Fläche von 12 m² übersteigen.
- (8) Hallen- und Freibäder mit einem Volumen von mehr als 20 m³ sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- (9) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:
 - a) Für betrieblich genutzte Flächen (Fabrikationsstätten, Werkstätten) beträgt der Abschlag 50 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2., sofern nur sanitäre Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und Wasser nicht für die Produktion benötigt wird.
 - b) Für rein Lagerzwecken dienende gewerbliche Flächen beträgt der Abschlag 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, sofern ein direkter Anschluss an das Wasserleitungsnetz besteht.
- 10.) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betref-

fende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- 1.) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Wasserversorgungsanlage, sowie für die Tilgung und Verzinsung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerken eine Wasserbenützungsgebühr eingehoben.
- 2.) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt € 1,68 je Kubikmeter bezogenen Wassers aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage
- 3.) Ist das angeschlossene Objekt nicht bewohnt bzw. das angeschlossene Grundstück noch nicht bebaut, wird eine pauschale Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 68,65 im Jahr verrechnet. Ist ein Wasserzähler eingebaut, so erfolgt die Abrechnung nach diesem, jedoch beträgt die Gebühr mindestens die pauschale Bereitstellungsgebühr. Für genehmigte Ausnahmen von der Bezugspflicht nach § 7 O.ö. Wasserversorgungsgesetz 2015 kommt diese Bereitstellungsgebühr nicht zur Anwendung.
- 4.) Für die Zeitdauer der Errichtung eines Bauwerkes im Rohbau erfolgt die Abrechnung nach einem eingebauten Wassermesser oder durch eine Wasserzinspauschale. Die Wasserzinspauschale beträgt bis zu 150 m² bebauter Grundfläche und je Geschoss € 34,40 und für jede weitere oder angefangene 50 m² Grundfläche und Geschoss € 11,00 je Jahr.
- 5.) Das infolge von Rohrbruchschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser.

§ 4

Wassermessergebühr

- 1.) Die Wassermesser- (Zähler-)gebühr beträgt monatlich
 - a) für einen Wassermesser bis Nenngröße 3 m³ € 150
 - b) für einen Wassermesser bis Nenngröße 7 m³ € 200
 - c) für einen Wassermesser bis Nenngröße 20 m³ € 300

- d) für Wassermesser, deren Nenngröße unter lit a bis c nicht aufscheint, beträgt die monatliche Gebühr 2 % der Anschaffungskosten des beigestellten Wassermessers

§ 5 – Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 10 entsteht mit dem Beginn der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 3 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Die in dieser Verordnung enthaltenen Beträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der derzeitigen Höhe von 10 %.

§ 7 Privatrechtsverträge

Der Abschluss von Privatrechtsverträgen hinsichtlich der Wasseranschlussgebühren als auch Benutzungsgebühren ist möglich. Derartige Verträge bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt in Abänderung der Verordnung vom 17. November 2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2016, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 1. Jänner 2017, in Kraft.

Peter Zieher eh.
Bürgermeister